

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Groß Glienicke e.V.

Vom 19. März 2004, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 14. Mai 2025 eingetragen im Vereinsregister am 2.9.2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Glienicke e.V." im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Potsdam.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 2493.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in Groß Glienicke und Umgebung
 - b) Vertretung der Interessen der Feuerwehr und ihrer Angehörigen
 - c) Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen
 - d) Werbung für den Brandschutzgedanken
 - e) Gewinnung interessierter Einwohner des Ortsteils Groß Glienicke für die Freiwillige Feuerwehr
 - f) Förderung der Jugendfeuerwehr

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vom Verein erzielte Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden.

(5) Die Finanzmittel des Vereins sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dem Verein können angehören:

- a) die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Groß Glienicke
- b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der/dem Antragstellenden das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu.

(2) Die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Altersabteilung der Feuerwehr sollten Mitglied des Vereins sein.

(3) Fördernde Mitglieder können nur unbescholtene natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen und Institutionen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 5 Abs. 1.

(4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitgliedes.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz erfolgter Mahnung, den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine vollständige oder anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Noch nicht gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind zu zahlen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bereits bestehende Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben davon unberührt.

§ 8 Finanz- und Sachmittel

Die Finanz- und Sachmittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht, durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) Finanz- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- e) Veranstaltungen des Vereines und
- f) Zinsbeträgen des Vereinskontos.

§ 9 Haftung

Die Haftung aller Mitglieder ist in jedem Falle, ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 dieser Satzung zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Ersten Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der / dem Zweiten Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich mit einer 2-wöchigen Frist einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Übersendung erfolgt in der Regel in elektronischer Form.

(3) Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bei Bedarf ist die Durchführung als hybride oder vollständig virtuelle Versammlung zulässig.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollten spätestens fünf Tage vor der Versammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Wahl des Vereinsvorstandes nach § 14 dieser Satzung für eine Amtszeit von vier Jahren
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 1/3 der beitragszahlenden Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mindestanzahl von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder darf jedoch nicht unterschritten werden.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden ist.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) der / dem Ersten Vorsitzenden
- b) der / dem Zweiten Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer

von denen mindestens zwei aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kommen müssen,

- e) der Ortswehrführerin / dem Ortswehrführer
- f) der Jugendwartin / dem Jugendwart

Ortswehrführerin/Ortswehrführer und Jugendwartin/Jugendwart sind geborene Mitglieder des Vorstands.

Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können in Personalunion eine der Wahlfunktionen des Vorstandes übernehmen. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall für die Dauer der Personalunion zusätzlich eine Beisitzerin /einen Beisitzer in den Vorstand wählen. Beisitzerin / Beisitzer haben volles Stimmrecht.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden gemäß §12 Absatz c) von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich im zweiten Wahlgang die

Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, genügt die einfache Mehrheit.

(3) Eine Vertretung der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Groß Glienicke ist beratend zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen, oder wenn es von Vorstandsmitgliedern als dringlich erachtet wird, unter Einräumung einer angemessenen Frist. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vereines ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann schriftlich in elektronischer Form über Beschlüsse abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Beschlussfassung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(3) Die Mitglieder sind über Beschlüsse des Vorstandes in angemessener Weise zu unterrichten.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Erste Vorsitzende, die / der Zweite Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart.

Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die / der Zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der / des Ersten Vorsitzenden und die Kassenwartin / der Kassenverwalter nur im Verhinderungsfall der / des Ersten Vorsitzenden und der / des Zweiten Vorsitzenden zur Vertretung im Rahmen der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Sinne des § 14 dieser Satzung befugt ist.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben in Höhe von maximal 1.000 Euro selbständig zu entscheiden. Darüber hinaus gehenden Ausgaben muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung zugrunde liegen.

§ 16 Rechnungswesen

(1) Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer die Kassengeschäfte anhand des Kassenbuches.

(4) Die Kassenprüferinnen /Kassenprüfer erstatten der 1. Mitgliederversammlung des Jahres Bericht.

§ 17 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden. Die Einberufung hat im Sinne des § 11 Nr. 2 dieser Satzung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Potsdam, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Potsdam OT Groß Glienicke" zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.